

04.06.21**K****Gesetzesbeschluss**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 230. Sitzung am 20. Mai 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Kultur und Medien – Drucksache 19/29694 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes
– Drucksache 19/27515 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 25.06.21

Erster Durchgang: Drs. 53/21

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Nach der Angabe zu § 55 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 55a Abweichende Regelungen über die Sperrfristen

§ 55b Ersetzung der regulären Erstaufführung und Fortsetzung der weiteren
Kinoauswertung in Fällen höherer Gewalt“.

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

,5. Nach § 8 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 beschließt der Verwaltungsrat Richtlinien nach § 55a mit
der Zustimmung der Mitglieder der Kinoverbände und insgesamt mit einer Mehrheit
von drei Vierteln der Stimmen, mindestens aber der Mehrheit seiner Mitglieder.“

c) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 6 bis 11.

d) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und wird wie folgt gefasst:

,12. § 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 55 Absatz 1 und 3“ ein Komma und die
Wörter „über Anträge nach § 55b“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 55 Absatz 1 und 3“ die Wörter „und dem
Antrag nach § 55b“ eingefügt.

e) Die bisherigen Nummern 12 bis 23 werden die Nummern 13 bis 24.

f) Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 25 und wird wie folgt gefasst:

,25. Nach § 55 werden die folgenden §§ 55a und 55b eingefügt:

„§ 55a

Abweichende Regelungen über die Sperrfristen

(1) Von den Regelungen der §§ 53 bis 55 kann durch Richtlinie des
Verwaltungsrats abgewichen werden.

(2) Für Entscheidungen über Sperrfristenverkürzungen gilt im Fall
abweichender Regelungen nach Absatz 1 § 19 entsprechend.

§ 55b

Ersetzung der regulären Erstaufführung und Fortsetzung der weiteren
Kinoauswertung in Fällen höherer Gewalt

(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die reguläre Erstaufführung
im Kino auf Antrag durch eine Online-Erstaufführung auf entgeltlichen
Videoabrufdiensten ersetzt werden, wenn

1. aufgrund höherer Gewalt eine reguläre Erstaufführung des Films im Kino für eine nicht unerhebliche Dauer nicht bundesweit möglich ist und
2. die Kinowirtschaft an der Verwertung des Films bis zum Ablauf der regelmäßigen Sperrfrist nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 maßgeblich beteiligt wird.

(2) Sofern eine reguläre Erstaufführung im Kino stattgefunden hat, die weitere Kinoausrwertung aufgrund höherer Gewalt jedoch für eine nicht unerhebliche Dauer nicht bundesweit möglich ist, kann die Auswertung auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen auf entgeltlichen Videoabrufdiensten fortgesetzt werden, wenn die Kinowirtschaft an der Verwertung des Films bis zum Ablauf der regelmäßigen Sperrfrist nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 maßgeblich beteiligt wird.

(3) § 54 Absatz 1 Nummer 1 bleibt unberührt. Wird eine Verkürzung der Sperrfrist nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 gewährt, ist die Kinowirtschaft bis zum Ablauf der ordentlich verkürzten Sperrfrist maßgeblich zu beteiligen.“ ‘

- g) Die bisherigen Nummern 25 bis 33 werden die Nummern 26 bis 34.
 - h) Die bisherige Nummer 34 wird Nummer 35 und Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 2 werden die Wörter „für deutsche Filme und Filme aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder aus der Schweiz“ gestrichen.‘
 - i) Die bisherigen Nummern 35 bis 46 werden die Nummern 36 bis 47.
 - j) Die bisherige Nummer 47 wird Nummer 48 und Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:
 - ,bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Filmförderungsanstalt soll der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde spätestens zum 30. Juni 2022 einen Evaluierungsbericht zur Entwicklung des Abgabeaufkommens vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Filmmarktes in Deutschland vorlegen und den Bericht veröffentlichen.“ ‘
2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

Artikel 2

Änderung des Bundesgebührengesetzes

In § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 417) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus“ ein Komma und die Wörter „der Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung, der Otto-von-Bismarck-Stiftung, der Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung, der Bundeskanzler-Helmut-

Kohl-Stiftung, der Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, der Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas, der Stiftung Deutsches Historisches Museum, der Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte, des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa, der Filmförderungsanstalt“ eingefügt.‘

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3 und wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Dieses Gesetz“ durch die Angabe „Artikel 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „44“ durch die Angabe „47“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Artikel 2 tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.“